



Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Kleingärtnerverein „Grünthal II“ Stralsund e.V. beabsichtigt die jährliche Entnahmemenge von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen zur Brauch- und Trinkwasserversorgung von sechs Kleingartenanlagen in der Hansestadt Stralsund dauerhaft auf 12.000 m³ zu erhöhen.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 8 Abs. 1 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

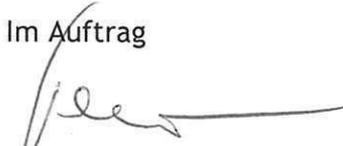
Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass der Brunnenstandort selbst keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt. Bei der Grundwasserentnahme wird durch das entstehende Einzugsgebiet jedoch ein Wirkraum aufgespannt, so dass auch das Umfeld des Vorhabenstandortes betrachtet werden musste. Zu prüfen waren folglich mögliche Auswirkungen auf das ca. 500 m entfernte Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Lüssow/Borgwallsee unter Berücksichtigung der weiteren Entnahmen im Umfeld des Vorhabens. Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 11.07.2019

Im Auftrag



Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)